



Fördergemeinschaftsvertrag

zwecks Beteiligung an der Anschaffung von Carsharing – Fahrzeugen
im Verein MOVE Mobilitätsverein Herzogenburg und Bildung eines
Vermögenspools

und Treuhandvereinbarung mit dem Treuhänder

Dr. Markus Distelberger, 3130 Herzogenburg, Schillering 3

Präambel

Die unten unterzeichneten FörderInnen des Vereines, die gleichzeitig auch außerordentliche oder ordentliche Mitglieder dieses Vereines sind, kurz FörderInnen genannt, fördern diesen Verein durch die gemeinsame Anschaffung eines oder mehrerer Fahrzeuge (E-Mobil-Fuhrparks) und überlassen diese auf Basis einer Selbstkostendeckungsmiete an diesen zur Verwendung im Rahmen des statutenmäßigen Vereinszweckes.

Die FörderInnen bilden eine Gesellschaft nach bürgerlichem Recht, dessen Geschäftsführung und Vertretung vom Verein besorgt wird.

Die FörderInnen wirken gemäß diesem Vertrag dabei mit, dass durch den Verein die erforderliche Liquidität für einen Weiterverkauf der Anteile durch die einzelnen Mitglieder der Fördergemeinschaft hergestellt werden kann.

I. Förderung des Vereines

Die FörderInnen fördern den Verein, indem sie die vom Verein zur Erfüllung seines Vereinszweckes benötigten Fahrzeuge anschaffen und an den Verein auf unbestimmte Zeit auf Basis einer Selbstkostendeckungsmiete vermieten.

II. Verwendung des Beitrages

Der am Ende dieses Vertrages angeführte Beitrag wird auf das Treuhandkonto des oben angeführten Treuhänders mit der Bestimmung überwiesen, dass dieser diesen nur für die Bezahlung von Kaufpreisen der anzuschaffenden Fahrzeuge in eigenem Namen als Treuhänder für alle Förderer verwendet. Der Treuhänder hält die Fahrzeuge in seinem Treuhandeigentum in eigenem Namen für die Gesamtheit aller Förderer. Damit wird ein allen FörderInnen gemeinsamer Vermögenspool gebildet.

III. Sicherstellung der Liquidität und Verkauf von Anteilen

Die FörderInnen, zu denen auch die FahrzeugnutzerInnen gehören, die im Rahmen des Vereines eine umweltgerechte Mobilität fördern und praktizieren wollen, sorgen wie GenossenschafterInnen gemeinsam nach Kräften für die Liquidität des Vermögenspools insbesondere mit folgenden Mitteln:

1. Mit dieser Vereinbarung und aufgrund des Treuhandvertrages mit dem Treuhänder ist fix vereinbart, dass ständig eine Liquiditätsreserve von mindestens 10 % des gesamten Poolvolumens auf dem Treuhandkonto zu halten ist, die ebenfalls von den FörderInnen aufgebracht wird und für den Ankauf von Anteilen von FörderInnen verwendet werden kann, die aus der Fördergemeinschaft ausscheiden wollen oder einen Teil ihrer Anteile wieder verkaufen wollen oder für Neuanschaffung von Fahrzeugen. Die Liquiditätsreserve darf in einem Kalenderjahr maximal einmal voll ausgeschöpft werden. Weitere Entnahmen aus dem Treuhandkonto für den Ankauf von Anteilen oder für Neuanschaffung von Fahrzeugen sind immer erst dann wieder möglich, wenn die Liquiditätsreserve wieder auf mindestens 10 % des gesamten Poolvolumens aufgefüllt ist.
2. Die FörderInnen nehmen nach Möglichkeit bei Anforderung von Verkauf ihrer Anteile auf die Liquidität des Pools Rücksicht.
3. Jede FörderIn kann, soweit sie nicht eine Mindestbindung eingegangen ist, ihre Anteile ganz oder teilweise kurzfristig wie folgt verkaufen:
Sie teilt ihre Verkaufsanforderung schriftlich an den Verein mit. Nach Einlangen ihrer Erklärung wird ihr Miteigentumsanteil am Fuhrpark (bzw. der gewünschte Teil davon) spätestens per Ende des nächsten Kalenderquartals (31.3. 30.6. 30.9. oder 31.12.) vom Treuhänder im Namen der übrigen FörderInnen und mit den Mitteln der Liquiditätsreserve angekauft. Gleichzeitig mit dem Eingang der Zahlung bei der FörderIn gehen alle ihre Rechte gegenüber der Treuhänderin aus der Eigentumstreuhandenschaft auf die (neuen) FörderInnen, die ihren Anteil eingelöst haben, über.
4. Wenn infolge Zusammentreffens von mehreren Verkaufsanforderungen zum Zeitpunkt der Verkaufsanforderung die Liquiditätsreserve für den Ankauf nicht ausreicht und auch nicht innerhalb der Kündigungsfrist neue FörderInnen gefunden werden, stimmt die anfordernde FörderIn einer automatischen Verlängerung dieser Kündigungsfrist in weiteren 3 Monatsetappen solange zu, bis die notwendige Liquidität für den Ankauf vorhanden ist. Die Ankäufe erfolgen in der Reihenfolge des zeitlichen Einlangens der Verkaufsanforderungen beim Verein.
5. Wenn für einzelne FörderInnen die Verkaufsfrist länger als 3 Jahre geworden ist und gleichzeitig über mehr als ein Drittel des gesamten Poolvermögens Verkaufsanforderungen vorliegen oder wenn unabhängig von der Höhe der insgesamt vorliegenden Verkaufsanforderungen die Verkaufsfrist länger als 5 Jahre geworden ist, erfolgt keine weitere Verlängerung der Fristen für die Verkaufsanforderungen der FörderInnen und die Auszahlung des Kaufpreises aus dem angeforderten Verkauf ist dann jedenfalls fällig.

IV. Wertsicherung der Anteile

In allen Fällen des Verkaufes von Anteilen wird der aktuelle Stand des Anteiles inklusive einer Wertsicherung nach dem Verbraucherpreisindex 2010 ausbezahlt. Die Wertsicherung erfolgt in der Weise, dass sämtliche in einem Kalenderjahr erworbenen Anteile in dem Verhältnis sich erhöhen oder verringern, in dem der Durchschnittsjahresindex des Kalenderjahres vor dem Erwerb sich im Verhältnis zum Durchschnittsjahresindex des Kalenderjahres vor dem Verkauf sich erhöht oder verringert hat.

V. Sicherung der Beteiligung

Die Sicherung des Anspruches auf Verkauf von Anteilen erfolgt durch das Treuhandeigentum.

Der Verein ermächtigt den Treuhänder zur Sicherstellung der seinen außerordentlichen oder ordentlichen Mitgliedern zustehenden fälligen Ansprüche auf Verkauf ihrer Anteile am Fahrzeug-Pool und zur Herstellung der dazu notwendigen Liquidität einzelne oder alle Fahrzeuge zu verkaufen und den Erlös zur Abdeckung der Verkaufsanforderungen der FörderInnen zu verwenden.

Im Verhältnis zueinander haben bei der Aufteilung des Verwertungserlöses alle FörderInnen den gleichen Rang. Das heißt, ihre Ansprüche sind gleichrangig im Falle eines Verkaufes des gesamten Fahrzeugpools zu befriedigen.

VI. Beschränkungen der Liquidität im Falle einer nationalen oder internationalen Wirtschaftskrise

Wenn im Zuge einer großen Wirtschaftskrise das gesetzliche Zahlungsmittel durch eine Währungsreform neu zwangsweise umgetauscht wird und damit die Sparguthaben allgemein in ihrem Wert um mehr als 20 % reduziert werden oder wenn die Arbeitslosigkeit auf mehr als 15 % steigen sollte oder wenn das Bruttosozialprodukt der Gesamtwirtschaft in einem Jahr um mehr als 5 % oder in zwei Folgejahren um zusammen mehr als 8 % oder in drei Folgejahren zusammen um mehr als 10 % schrumpfen sollten, kann, wenn der Vermögenspool nicht die notwendigen Zuflüsse für die Ankäufe von Anteilen hat, die Erfüllung von Verkaufsanforderungen bis auf 3 Jahre nach Wegfall aller der vorangeführten Kriterien generell ausgesetzt werden. Danach erfolgt die Erfüllung von Verkaufsanforderungen wieder in dem üblichen Modus (mit allfälliger weiterer Fristverlängerung).

Sollte durch alternative Zahlungsmittel, die eine allgemeine oder zumindest überwiegende Akzeptanz in dem jeweiligen Bezirk genießen, wie z.B. Regionalwährungen, Barerringuthaben, Tauschkreisguthaben, etc. eine ausreichende Liquidität im Vermögenspool vorhanden sein, können auch diese mit Einverständnis der EmpfängerInnen zum Ankauf von Anteilen verwendet werden.

VII. Auszahlung von Anteilen mit Hilfe von freihändigem Verkauf von Fahrzeugen

Zur Herstellung einer angemessenen Liquidität kann der Treuhänder im Einvernehmen mit dem Verein jederzeit auch Teile des Fahrzeug-Pools verkaufen.

Die FörderIn ist damit einverstanden, dass der Treuhänder solche Verkäufe von Fahrzeugen unter folgenden Bedingungen durchführt:

1. Ein freihändiger Verkauf darf nicht unter dem Verkehrswert erfolgen. Dieser ist entweder mit Zustimmung aller FörderInnen durch den Treuhänder festzulegen oder durch ein Gutachten eines vom Treuhänder bestellten, gerichtlich beeideten Sachverständigen.
2. Der gesamte Verkaufserlös ist auf das Treuhandkonto des Treuhänders zu hinterlegen und in der Folge für die Erfüllung der aktuellen Verkaufsanforderungen zu verwenden. Ein eventuell danach verbleibender Restbetrag ist für die Wiederauffüllung der 10 % igen Liquiditätsreserve auf dem Treuhandkonto zu belassen.

VIII. Bildung eines Verwertungsausgleichspools zur Verteilung eines eventuellen Verlustes

Wenn nach einer vollständigen Verwertung des Poolvermögens die Verkaufsanforderungen nicht vollständig abgedeckt werden konnten, sind auch alle ehemaligen FörderInnen, die in den letzten 3 Jahren vor dem Eintritt einer Fälligkeit, die gemäß den Absätzen 3., 4 und 5.. des Punktes III, nicht mehr weiter aufschiebbar war und letztlich zur Verwertung des Poolvermögens führte, Erfüllung von Verkaufsanforderungen erhalten haben, wie folgt einzubeziehen:

1. Der Verteilungserlös aus der vollständigen Verwertung des (restlichen) Poolvermögens und die Summe der Auszahlungen an die VermögenspoolförderInnen, die in den letzten 3 Jahren vor dem Eintritt der Fälligkeit Erfüllung von Verkaufsanforderungen erhalten haben, werden zu einem gemeinsamen Forderungsausgleichspool zusammengelegt. Allfällige vom Verein nicht bezahlte Kosten der Tätigkeit des Treuhänders für die Einbringung und Verteilung inklusive allfälliger Klags- und Gerichtskosten zur Einbringung, werden vorneweg abgezogen.
2. Dieser gemeinsame Forderungsausgleichspool wird dann auf alle VermögenspoolförderInnen im Verhältnis ihrer Gesamtforderungen aufgeteilt.
3. Wenn sich für VermögenspoolförderInnen ergibt, dass sie durch die frühere Erfüllung mehr bekommen haben als ihnen nach der Verteilung des gemeinsamen Forderungsausgleichspools zusteht, verpflichten sie sich, den Differenzbetrag wertgesichert nach dem Verbraucherpreisindex (Punkt III.) binnen 14 Tagen nach Erhalt der Anforderung auf das Treuhandkonto zurückzuüberweisen.
4. Der zu zahlende Differenzbetrag wird vom Treuhänder angefordert und ist von diesem im Falle eines Verzuges von mehr als 1 Monat nach Fälligkeit gerichtlich geltend zu machen.
5. Die eingegangenen Rückzahlungen sind nach Abzug der Kosten der Tätigkeit des Treuhänders für die Einbringung und Verteilung inklusive allfälliger Klags- und Gerichtskosten zur Einbringung, soweit diese nicht vom Verein bezahlt wurden (Punkt XVII.) von der Treuhänderin zur Verteilung an die berechtigten VermögenspoolförderInnen, die durch die letzte Verwertung des Poolvermögens entsprechend geringer befriedigt wurden, zu verwenden. Die Verteilung eingegangener Beträge hat mindestens halbjährlich zu erfolgen.

IX. Haftungsbegrenzung

Die Haftung des Vereines gegenüber den TeilhaberInnen am Vermögenspool ist auf die Sachhaftung mit dem Fuhrpark und dem auf den Vermögenspool entfallenden Guthaben in Form der Liquiditätsreserve auf dem Treuhandkonto und auf die Rückzahlungsforderungen bzw. -erlöse nach Punkt VIII. eingeschränkt. Eine persönliche Haftung der FörderInnen untereinander oder des Vorstandes des Vereines, ausgenommen im Falle des Verschuldens eines Schadens aufgrund einer strafbaren Handlung ist ausgeschlossen. Wenn der Fuhrpark restlos verwertet worden ist und das Guthaben am Treuhandkonto und die

Rückzahlungsforderungen nach Punkt VIII. restlos erschöpft sind, kann eine weitere Forderung gegenüber dem Verein nicht mehr geltend gemacht werden. Aus dem Umstand, dass die FörderInnen (Treuhand-) Eigentümer des Fuhrparks sind, ergibt sich, dass die Beiträge nicht Einlagen im Sinne des Bankwesengesetzes sind.

Die FörderInnen anerkennen somit ausdrücklich, mit Ausnahme ihres Rechtes auf Befriedigung aus dem Verkauf ihres anteiligen Eigentums am Fuhrpark und der zu ihren Gunsten auf dem Treuhandkonto des Treuhänders hinterlegten Liquiditätsreserve sowie aus den ihnen zustehenden Rückzahlungsforderungen bzw. -erlöse nach Punkt VIII. dieses Vertrages im Falle eines Konkurses des Vereines ihre Verkaufsanforderung gegen den Verein nicht geltend zu machen. Weiters erklären sie ausdrücklich, dass sie auf die Geltendmachung ihrer Forderung gegen den Verein solange und insoweit verzichten, als durch diese die Zahlungsunfähigkeit des Vereines und somit die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ausgelöst würde.

X. Anteilkauf durch den Verein

Der Verein kann ebenfalls jederzeit die Anteile von einzelnen FörderInnen ganz oder teilweise ankaufen und dadurch den Vermögenspool verringern insbesondere um dadurch den Wertverlust in Folge der Abwertung der Fahrzeuge auszugleichen, wenn keine neuen Fahrzeuge angeschafft werden.

XI. Transparenz und Rechnungslegung

Eine Liste der derzeitigen FörderInnen erhält die unterzeichnende FörderIn vom Treuhänder mit der Bestätigung der Treuhandschaft. Über Wunsch wird mindestens vierteljährlich eine aktuelle Liste übermittelt. Mindestens jährlich erhält sie einen finanziellen Rechenschaftsbericht inklusive einer Liste der aktuellen Beiträge aller FörderInnen und einen Bericht über den Stand der Nutzungen des Fuhrparks samt einer Liste der dafür erzielten Engelte. Die aktuellen Verkaufswerte werden jeweils inklusive der Wertsicherung festgestellt. Die FörderIn erklärt sich mit dem Ergebnis der jährlichen Feststellung ihres Verkaufswertes einverstanden, sofern sie nicht binnen einem Monat nach Zustellung schriftlich mit eingeschriebenem Brief an den Verein und an den Treuhänder widersprochen hat.

XII. Kosten dieses Vertrages, der Treuhandschaft und seiner Durchführung

Die FörderInnen werden mit keinerlei Kosten belastet. Die Kosten, Gebühren und Abgaben aller Art, die durch die Treuhandschaft entstehen, sowie eventuelle anfallende Gebühren nach dem Gebührengesetz und alle sonstigen Kosten werden durch den Verein getragen.

XIII. Haftung und Entlastung des Treuhänders

Forderungen der FörderInnen auf Aus- bzw. Rückzahlung des an den Treuhänder überlassenen Vermögens nach Maßgabe der Vereinbarungen in diesem Vertrag sind gegenüber diesem mit dem Betrag begrenzt, der jeweils an Guthaben auf ihrem Treuhandkonto sich in seiner Verwahrung befindet. Er haftet somit gegenüber den FörderInnen nur mit diesem selbst.

Mit der Kenntnismahme des jährlichen finanziellen Rechenschaftsberichts durch die FörderIn gilt der Treuhänder als entlastet, wenn nicht binnen 14 Tagen von ihr gegen die Abrechnung schriftlich Widerspruch erhoben wurde.

XIV. Beendigung der Treuhandschaft

Die Treuhandschaft kann einerseits vom Verein mit Zustimmung von mindestens der Hälfte aller FörderInnen (nach Personen und nach anteiligen Beiträgen gerechnet) im Namen aller FörderInnen und andererseits von dem Treuhänder durch Kündigung auf einen Monatsletzten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten aufgelöst werden. Die vom Treuhänder übernommenen Aufgaben werden von ihm während der Kündigungsfrist an die vom Verein aus dem Kreise der österreichischen RechtsanwältInnen, NotarInnen oder WirtschaftstreuhänderInnen im Namen aller und mit Zustimmung von mindestens der Hälfte aller FörderInnen (nach Personen und nach anteiligen Beiträgen gerechnet) namhaft gemachte und neu zu bestellende TreuhänderIn übertragen. Wenn ein Monat vor Ende der Treuhandschaft eine solche noch nicht bestellt wurde, kann vom Treuhänder selbst eine NachfolgerIn oder im Falle der Beendigung seiner Tätigkeit als Rechtsanwalt seine von der Rechtsanwaltskammer bestellte mittlere StellvertreterIn mit der Fortführung der Treuhandschaft beauftragt werden.

XV. Erklärungen und Unterfertigungen

.....
(Vor- und Zuname der FörderIn/nen)

.....
(Adresse)

.....
(Tel.Nr.) (E-Mail)

nimmt / nehmen auf Basis der vorstehenden Punkte an der Fördergemeinschaft zur Bildung des Vermögenspools teil und bindet / binden sich für die Startphase auf

einen Zeitraum von und verzichtet/n während dieser Zeit auf eine Kündigung seiner/ihrer Teilnahme. Sie leistet / Sie leisten auf Basis der vorstehenden Punkte an den Verein einen außerordentlichen Vereinsbeitrag

in Höhe von Euro

(in Worten: Euro)

zum Vermögenspool des Vereines

„Move-Herzogenburg, 3130 Herzogenburg, Kaisergasse 9, ZVR: 871714723“.

Die FörderIn/nen beauftragt/beauftragen gleichzeitig den Treuhänder

Dr. Markus Distelberger, 3130 Herzogenburg, Schillering 3

auf Basis der in diesem Vertrag getroffenen Regelungen und zahlt/zahlen auf dessen Treuhandkonto den oben angeführten Betrag auf Basis der vorstehenden Punkte ein.

....., am
.....
(Unterschrift FörderIn/nen)

....., am
.....
(Unterschrift Obmann des Vereines)

....., am
.....
(Unterschrift Kassierin des Vereines)

....., am
.....
(Unterschrift Treuhänder)